

Die Selbstinterpretation der den sozialistischen Staat beherrschenden Instanz stellt sich zunächst auf den Standpunkt, daß diese Gesetze mit einer größeren Mehrheit angenommen seien, als für eine Verfassungsänderung vorgeschrieben sei, und daß deshalb das jüngere Gesetz den älteren Verfassungssatz verdränge, auch wenn der Wortlaut nicht geändert werde. Vor allem aber wird die Ansicht vertreten, daß ein Widerspruch zwischen dem alten und dem neuen Rechtssatz nicht bestehe. Dabei wird der alte Rechtssatz im Sinne des neuen ausgelegt.

Niemand wird bestreiten, daß die Verfassungsauslegung sich wandeln kann. Sie kann im Sinne der Verfassungswirklichkeit anders ausgelegt werden, als die Verfassungsschöpfer meinten⁹². Auch wird nicht zu leugnen sein, daß ein neues Gesetz, besonders wenn es mit der für eine Verfassungsänderung notwendigen Mehrheit zustande gekommen ist, einen Wandel in der Verfassungsauslegung herbeiführen kann.

Es ergibt sich damit das Problem der Harmonisierung und ihrer Grenzen. Dieses beschränkt sich nicht darauf, nicht oder scheinbar nicht zusammenstimmende Sätze der formellen Verfassung miteinander in Einklang zu bringen. Es besteht auch darin, inwieweit Verfassungswirklichkeit und Verfassungsrecht und inwieweit formelle Verfassung und spätere Gesetze harmonisiert werden können.

Die in einem sozialistischen Staate allein zur Interpretation berufene Instanz schafft diese Harmonisierung auf eigene Art. Sie unterlegt den hergebrachten Begriffen einen anderen, jeweils zur Verfassungswirklichkeit oder dem späteren Gesetz passenden Sinn. So wird dem Wandel Rechnung getragen, indem die alten Normen nicht mehr im Sinne der alten Verfassungswirklichkeit interpretiert werden, sondern im Sinne der neu geschaffenen Wirklichkeit oder des neuen Gesetzes.

Damit wird die teleologische Methode mit letzter Konsequenz angewendet. Die Interpretation nimmt keine Rücksicht auf die Existenz von »überzeitlichen, eindeutigen und ihrer Substanz nach nicht veränderlichen geistigen Gebilden«⁹³.

Auch der sozialistische Staat hat Strukturprinzipien und -elemente, die als Wesenheiten beschrieben werden können. Diese tragen zum Teil vertraute Bezeichnungen, zu einem anderen Teil aber neue. Weil der sozialistische Staat indessen ein Produkt bewußten Handelns ist, sind diese alle, ob sie nun alte oder neue Bezeichnungen tragen, auf das Telos angelegt, das mit dem sozialistischen Staate erreicht werden soll. Diese neuen Phänomene sind also ohne Ausnahme systemimmanent teleologisch zu verstehen. Soweit sie vertraute Bezeichnungen führen, wird ihr geistesgeschichtlicher Sinn außer acht gelassen.

Einem Außenstehenden - und dazu gehört auch jeder Bürger eines sozialistischen Staates, der sich dessen Doktrin nicht unterwirft - bleibt zunächst nichts anderes übrig, als diese Methode zu registrieren und zu versuchen, die neuen Strukturprinzipien und -elemente zu beschreiben. Dann wird es aber notwendig sein, zu prüfen, inwieweit und wodurch sie sich von den herkömmlichen unterscheiden und was sie gemeinsam haben mit ihnen, auch wenn sie andere Bezeichnungen führen, sie also zu deuten. Soweit der Inhalt der Begriffe nicht wertbezogen ist⁹⁴ - das ist bei einer Reihe der Fall -, wird diese Prüfung mit der nüchternen Feststellung von Verschiedenheiten und Gemeinsamkeiten enden.

⁹² Leibholz, aaO., S. 278.

⁹³ Leibholz, aaO., S. 268.

⁹⁴ Leibholz, aaO., S. 272.